

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19386/048-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | | |
|----------------------------|--------------------|----------------|--------------|-------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMASK-40101/0002-IV/9/2011 | Dr. Markus Grubner | 12377 | 10. Mai 2011 | |

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 11):

Im Entwurf ist die Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes „Pflegegeldwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG vorgesehen. Aufgrund dieses neuen Kompetenztatbestandes ist für die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des „Pflegegeldwesens“ künftig – vorbehaltlich der Übergangsregeln – ausschließlich der Bund zuständig.

Auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzverteilung wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. 9211-0, abgeschlossen. In Art. 2 Abs. 2 leg. cit. ist vorgesehen, dass sich die Länder verpflichten, Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen wie der Bund zu erlassen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Pflegegeldreformgesetz 2012 sollte klargestellt werden, dass die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen der Länder insoweit obsolet sind, als sie auf Grund der neuen Kompetenzrechtslage von den Ländern nicht mehr erfüllt werden können (insbesondere Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung) und dass davon ausgegangen wird, dass aus diesem Grund eine (formelle) Änderung der Vereinbarung nicht erforderlich ist.

Zu Z. 2 (Art. 151 Abs. 45):

Nach dem im Entwurf vorliegenden Art. 151 Abs. 45 Z. 1 B-VG sollen die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze Bundesgesetze werden. In Z. 2 sind entsprechende Bestimmungen für Verordnungen enthalten. Nach Z. 3 steht die Durchführung anhängiger Verfahren, auf die die genannten Gesetze auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung weiter anzuwenden sind, den Ländern zu; die für die Angelegenheiten des Art. 11 B-VG geltenden Bestimmungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. In Art. II Z. 23 (§ 49 Abs. 17 des Bundespflegegeldgesetzes) ist die bundesgesetzliche Vorgabe enthalten, dass die die Angelegenheiten des Pflegegeldes regelnden Landesgesetze mit 1. Jänner 2012 außer Kraft treten, „wobei sie auf die anhängigen Verfahren gemäß § 48c Abs. 4 weiterhin anzuwenden sind“.

Diese Regelungstechnik gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Im Niederösterreich werden die Angelegenheiten des Landespflegegeldes durch das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220-12, und durch die NÖ Pflegegeld-Einstufungsverordnung, LGBl. 9220/1-2, geregelt.

1. Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220-12, enthält neben den Regeln über das Pflegegeld (§§ 1 - 17 und §§ 18 - 33) in Abschnitt 3a auch Regeln über „Förderungen“ (§§ 17a – 17d). Dieser Abschnitt stellt die Rechtsgrundlagen für die Förderung der

„24-Stunden-Betreuung“ (§§ 17b und 17c) sowie für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Ersatzpflege (§ 17c) dar.

Die neue Kompetenzgrundlage bezieht sich nicht auf Abschnitt 3a des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993. In Bundesrecht übergeleitet werden können daher nur die §§ 1 - 17 und §§ 18 - 33 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, nicht hingegen der Abschnitt 3a (§§ 17a – 17d). Dies wäre in den Erläuterungen ausdrücklich anzuführen.

2. Die NÖ Pflegegeld–Einstufungsverordnung, LGBl. 9220/1-2, enthält hingegen nur das Pflegegeld betreffende Regelungen und wäre daher zur Gänze aufzuheben.

Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug wären die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z. 11 (§ 22 Abs. 1):

In Z. 11 ist die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung in Angelegenheiten nach dem Bundespflegegeldgesetz auf die Pensionsversicherungsanstalt für folgende Personen mit Grundleistung nach § 3 Abs. 1 vorgesehen:

- Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (vgl. § 22 Abs. 1 Z. 8 iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. b und lit. c)
- Bezieher von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Opferfürsorgegesetz – OFG (vgl. § 22 Abs. 1 Z. 8 iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 lit. c) und Personen, deren Rente gemäß § 2 OFG umgewandelt wurde (vgl. § 22 Abs. 1 Z. 8 iVm § 3 Abs. 1 Z. 6 lit. c)
- Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages (auf Pensionsleistungen), Übergangsbeitrages, Ruhebezuges, einer Rente oder Versehrtenrente nach landesgesetzlichen Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen (vgl. § 22 Abs. 1 Z. 8 iVm § 3 Abs. 1 Z. 9)

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Pflegegeld betreffend die genannten Personen – ausgenommen jene im Anwendungsbereich des Opferfürsorgegesetzes – auf die Pensionsversicherungsanstalt ist systemwidrig. Bereits aus den geltenden Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes ist ersichtlich, dass für öffentlich Bedienstete die Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete zuständig ist (vgl. § 22 Abs. 1 Z. 4). Es sollte daher eine Übertragung der Zuständigkeit für die genannten Personen auf die Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete (und nicht auf die Pensionsversicherungsanstalt) erfolgen, um einen effizienten und einheitlichen Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes für die betroffenen öffentlich Bediensteten zu gewährleisten.

Eine Änderung des Entwurfes in diesem Sinne ist daher vorzunehmen.

Zu Z. 17 (§ 33 Abs. 3):

Die in § 33 Abs. 3 enthaltene Mitwirkungspflicht im „Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes“ soll auf die Bezirksverwaltungsbehörden und die Ämter der Landesregierungen erweitert werden.

Dies wirft zunächst die Frage nach dem Inhalt dieser Mitwirkungspflichten auf. Einen ersten Ansatz zur Auslegung der Mitwirkungspflichten bildet die systematische Einbettung dieser Bestimmung in ein datenschutzrechtliches Umfeld (§ 33 des Bundespflegegeldgesetzes regelt in erster Linie datenschutzrechtliche Verpflichtungen und Ermächtigungen). In den vorliegenden Erläuterungen wird weiters ausgeführt, dass mit der Mitwirkungspflicht insbesondere im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Pflegedokumentationen im Rahmen der Pflegegeldverfahren oder im Hinblick auf die in § 20 zum Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen normierten Regelungen erforderlich sei.

Der angeführte Wortlaut von Abs. 3 (Mitwirkung im Ermittlungsverfahren zur „Durchführung dieses Bundesgesetzes“) könnte jedoch über diese Beispiele und den datenschutzrechtlichen Kontext hinausgehen. Aus diesem Grund bedarf es auf jeden Fall einer Klarstellung, dass die Mitwirkungspflicht nicht die Erstellung von Pflegegeldgutachten durch die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. des Amtes der NÖ Landesregierung umfasst. Eine derartige Sachverständigentätigkeit würde dem Zweck der Übertragung der Vollziehungskompetenz auf den Bund zuwiderlaufen und der Kritik des Rechnungshofes, die auf eine Vereinfachung der Strukturen abzielt, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Dem Rechnungshof kann nur dann gefolgt werden, wenn der Bund auch die Erstellung von Gutachten übernimmt und eine Verzögerung der Verfahren durch Begutachtung durch ersuchte Sachverständige vermeidet. Eine Mitwirkung in Form der Erstellung von Sachverständigengutachten wird daher abgelehnt.

Eine derartige Mitwirkungsverpflichtung kann auch nicht aus Art. 22 B-VG abgeleitet werden. So sind zwar nach Art. 22 B-VG alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung zur ergänzenden Unterstützung im Ausnahmefall zieht aber nicht in Zweifel, dass die Verfassung davon ausgeht, dass die zuständigen Organe im Normalfall mit hinreichenden Mitteln ausgestattet sind, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, Amtshilfe bleibt Hilfe im Einzelfall (vgl. *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 22, Rn 12 und 14).

Zwar wird nicht verkannt, dass der Entwurf offensichtlich von dem Gedanken geleitet ist, dass ärztliche Begutachtungen vom Bund vorzunehmen sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. II Z. 23). Eine Ergänzung der Erläuterungen zu § 33 Abs. 3 in dem Sinne, dass unter Mitwirkungsverpflichtungen nicht die Erstellung von Sachverständigengutachten zu verstehen ist, ist jedoch zur Vermeidung von Auslegungsproblemen in der Praxis erforderlich.

Eine entsprechende Klarstellung im Entwurf wäre daher vorzunehmen.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass die Ämter der Landesregierung grundsätzlich bloß als Hilfsapparate der Landesregierung bzw. in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung als Hilfsapparat des Landeshauptmannes tätig werden (sie können aber allenfalls auch von Gesetzes wegen als eigene behördliche Instanz berufen sein). Es ist daher auch aus diesem Grund nicht klar, warum eine Mitwirkungsverpflichtung eines Hilfsorgans von Landesregierung bzw. Landeshauptmannes im Ermittlungsverfahren zur Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes normiert wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Länder derzeit eine Abfrageberechtigung in der Bundespflegegeld-Datenbank haben, ob und in welcher Höhe eine Person Pflegegeld bezieht. Die Länder müssen auch im Falle der Übernahme der Landespflegegelder in

die Bundeskompetenz weiterhin Zugang zur Bundespflegegeld-Datenbank haben, damit sie die in Länderkompetenz verbleibenden Agenden durchführen können.

Zu Z. 19 (§ 33 Abs. 5):

Unstrittig ist, dass die Länder den neuen Entscheidungsträgern zeitgerecht alle erforderlichen Daten für die Übernahme der Pflegegeldverfahren zu überlassen haben.

Um seitens der Länder zeitgerecht die Daten übermitteln zu können wird jedoch der Bund aufgefordert, unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz umgehend mit den Länder und den sonst betroffenen Stellen Art und Umfang der erforderlichen Daten sowie die Art der Datenübermittlung (unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Schnittstellen) festzulegen.

Zu Z. 22 (§ 48c):

Abs. 4 enthält Übergangsbestimmungen für jene Verfahren, die am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Diese Verfahren sollen von den bisher zuständigen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der Landespflegegeldgesetze abgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren bleibt der bisherige Entscheidungsträger für alle Angelegenheiten der Durchführung zuständig. Es wird davon ausgegangen, dass zu den Angelegenheiten der Durchführung auch die Auszahlung des Pflegegeldes zählt. Unklar ist allerdings, wie die Länder vom Bund das zwischenzeitlich gewährte Pflegegeld nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes refundiert bekommen. Stellt z.B. eine Bezieherin oder ein Bezieher von Landespflegegeld im Monat Oktober 2011 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes und wird von einem Land eine Erhöhung des Pflegegeldes im Monat Februar 2012 mit Wirkung ab dem Monat November 2011 bescheidmäßig zuerkannt, müsste dieses Land Pflegegeld für die Monate November und Dezember 2011 gewähren sowie für die Monate Jänner und Februar 2012 mit dem Pflegegeld in Vorlage treten. Der Bund müsste dann dem Land den Aufwand für den geleisteten Vorschuss für die Monate Jänner und Februar 2012 ersetzen, allerdings fehlt für die Refundierung des Pflegegeldes im Entwurf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Die in Abs. 8 normierte Verpflichtung des Bundes zum Ersatz des Aufwandes bezieht sich nur auf zum Stichtag 1. Jänner 2012 bereits rechtskräftig abgeschlossene Lan-

- 7 -

despflegegeldverfahren und umfasst nur den Ersatz für den für den Monat Jänner 2012 geleisteten Vorschuss der Länder. Dieser Vorschuss wird von den Ländern deswegen geleistet, damit die Pensionsversicherungsanstalt ein Zeitfenster für die Erfassung aller Landespflegegeldbezieher in deren System bis zum nächsten Pflegegeld–Auszahlungstermin hat.

Aufgrund dieser Ausführungen ist daher im Entwurf eine Verpflichtung des Bundes gegenüber den Ländern zur Refundierung des geleisteten Pflegegeldes für den Zeitraum ab 1. Jänner 2012 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Landes-Pflegegeldverfahren vorzusehen. Diese Regelung könnte durch eine entsprechende Ergänzung des § 48c Abs. 8 betreffend die Ersatzpflicht des Bundes umgesetzt werden.

Eine Ergänzung des Entwurfes in diesem Sinn ist erforderlich.

Abs. 8 sieht ferner vor, dass jene Länder, die derzeit eine Auszahlung monatlich leisten, in ihren Landespflegegeldgesetzen eine Vorschusszahlung in Höhe des für Dezember 2011 ausgezahlten Pflegegeldes vorsehen sollen. Nachdem in § 49 Abs. 17 des Entwurfes - im Sinne der Verwaltungsvereinfachung- bereits normiert wird, dass die Landespflegegeldgesetze sowie die darauf basierenden Verordnungen ex lege mit Wirkung 1. Jänner 2012 außer Kraft treten und daher die Länder ihre Regelungen nicht eigens aufheben müssen, wird angeregt, auch hinsichtlich der Vorschusszahlung in § 48c Abs. 8 eine Regelung zu finden, welche eine Änderung der entsprechenden Landespflegegeldgesetze bis zur Kompetenzübertragung an den Bund nicht mehr erforderlich macht.

Eine Ergänzung des Entwurfes in diesem Sinn ist daher erforderlich.

Zu Z. 23 (§ 49 Abs. 17 bis Abs. 20):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bund bei der am 31. März 2011 im BMASK stattgefundenen Sitzung gegenüber den Ländern dazu bekannt hat, mit der Übernahme der Angelegenheiten des Pflegegeldes auch Angelegenheiten der Ersatzpflege (vgl. § 21a BPGG; Zuschuss zu den Kosten der Ersatzpflege) zu übernehmen.

Dieses Bekenntnis des Bundes sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Abschließend wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen begrüßt, jedoch finden sich im Gesetzestext personenbezogene Bezeichnungen (etwa Staatsbürger, Pflegegeldbezieher, Entscheidungsträger) in ausschließlich männlicher Form. Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache auch im Gesetzestext angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates,

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

